Bundesrat Drucksache **799/1/02**

09.12.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A

zu **Punkt .....** der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

KOM(2002) 527 endg.; Ratsdok. 12636/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dem Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung insgesamt aus nachfolgenden Gründen nicht zugestimmt werden kann.

2. Mit der vorgesehenen Zulassung von Spermadepots neben den bisherigen staatlich anerkannten Besamungsstationen - das sind Einrichtungen zur Gewinnung, Lagerung und Abgabe von Sperma - würden erhebliche Eingriffe in die Besamungs- und Zuchtstruktur in Deutschland vorgenommen. Für die Rinderzucht würden sich aus den geplanten Änderungen erhebliche negative Auswirkungen ergeben.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Der Bundesrat hält es für problematisch, dass künftig ein kaum zu überwachender reiner Spermahandel ohne wesentliche Beschränkungen durch die Spermadepots möglich werden könnte. In Deutschland bestehen gerade aus diesem Grund detaillierte gesetzliche Regelungen für den Betrieb anerkannter Besamungsstationen.

   Eine staatliche Anerkennung von Spermadepots und die im Folgenden notwendige Überwachung würden einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, dem kein entsprechender Nutzen gegenüber stünde. Angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte wäre ein solcher Aufwand nicht zu rechtfertigen.

   Bereits heute ist der weltweite Bezug von Sperma im Interesse der Tierzuchtbetriebe möglich, allerdings nur über anerkannte Besamungsstationen unter staatlicher Überwachung.

4. Die nach bisherigem Recht auf der Basis des nationalen Tierseuchen- und Tierzuchtrechts zugelassenen Besamungsstationen, denen eine bedeutende Funktion im Gefüge der Tierzucht zukommt, werden durch die Eröffnung von so genannten Spermadepots unverhältnismäßig und unvertretbar benachteiligt. Die Spermadepots erhalten die gleichen Rechte wie Besamungsstationen, sind aber nicht den gleichen Pflichten (z. B. Beteiligung am Zuchtprogramm) unterworfen. Die im deutschen Tierzuchtrecht verankerte Verpflichtung zur Erhaltung der genetischen Variabilität kann damit unterlaufen werden, sodass die gewünschte Nachhaltigkeit von Zuchtprogrammen gefährdet wird.

5. Die Einrichtung von Spermadepots ist aus Tierseuchengründen nicht notwendig und trägt keineswegs zur Verbesserung der Gesundheitssituation bei. Es ist vielmehr eine Gefährdung in Bezug auf die tiergesundheitliche Qualität des Samens zu befürchten, weil der Kreis der beteiligten Einrichtungen erheblich ausgedehnt wird, was die behördliche Kontrolle und Überwachung erschwert. Bei den für den Vollzug zuständigen Ländern entstehen dadurch Mehrkosten.

6. Das Spermadepot ist als Einrichtung zur Lagerung von Sperma definiert. Es fehlt aber an der aus rechtlichen und sachlichen Gründen erforderlichen Anbindung an bzw. Unterstellung unter die zugelassenen Besamungsstationen.

...

7. Die Definition eines "Spermadepots" sollte dahin gehend geändert werden, dass ein Spermadepot eine amtlich zugelassene und überwachte Einrichtung einer amtlich zugelassenen und überwachten Besamungsstation im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes, in der Sperma für die künstliche Besamung gelagert wird, ist.

   Durch die Zulassung eigenständiger Spermadepots wird der Handel mit Rindersamen unübersichtlicher werden. Außerdem wird die Struktur der landwirtschaftlich organisierten Besamungsstationen, die sehr eng mit den ebenfalls ausschließlich landwirtschaftlich organisierten Züchtervereinigungen zusammenarbeiten, nachhaltig zerstört, da ihnen ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Grundlage (Samenhandel) entzogen wird.

8. Die vorgesehene Zulassung von Spermadepots in Drittländern steht im Widerspruch zu der in den Erwägungsgründen genannten Vereinfachung.

9. Die für die Mitteilung von Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Listen vorgesehene Frist von zehn Arbeitstagen (Artikel 1 Abs. 5 betreffend Artikel 9 Abs. 1 dritter Unterabsatz der Richtlinie 88/407/EWG) ist zu kurz und sollte auf 20 Tage ausgedehnt werden.

10. Die Änderung der Anhänge soll künftig nach einem Verfahren möglich sein, das nicht mehr eine qualifizierte Mehrheit erfordert.

11. Die in Artikel 3 vorgesehene Übergangsfrist von sechs Monaten reicht nicht aus. Es müsste vielmehr das nach den bisherigen Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG produzierte Sperma unbefristet auch weiterhin als gemäß dieser Richtlinie zertifiziertes Sperma gelten und in Verkehr gebracht werden können.

12. Bei dem in Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe a genannten "Stationstierarzt" fehlt die Verknüpfung zur zugelassenen Besamungsstation, in deren Auftrag das Spermadepot geführt wird.

13. Der Begriff "angemessene Stallungen" in Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe b ist für einen ordnungsmäßigen Vollzug nicht hinreichend präzise.

14. In den Anhängen mit Bedingungen für die Zulassung und die Überwachung von Einrichtungen fehlen Vorschriften über das Vorhandensein von Hygieneschleusen und Einfriedungen. Die Vorschriften für das beschäftigte Personal sind in Bezug auf die Verhütung der Verschleppung von Krankheitserregern unzureichend.

15. Mit den Regelungen zur Zulassung der ausnahmsweisen Aufbereitung von Sperma in einer zugelassenen Besamungsstation, das nicht in einer zugelassenen Besamungsstation gewonnen wurde (Anhang A Kapitel II Nr. 1 Buchstabe f Ziffer i Satz 2) sollte sichergestellt werden, dass das Sperma dennoch von Rindern gewonnen worden sein muss, die auch die Anforderungen hinsichtlich der serologischen Ganzvirusuntersuchung auf IBR/IPV erfüllen, weil andernfalls der grundsätzlich angestrebte Status der BHV1-Freiheit der Rinder und Rinderbestände insbesondere der Zuchtbullen nicht gesichert werden kann.

    Zur Zielerreichung könnte beispielsweise im neuen Anhang A Kapitel II Nr. 1 Buchstabe f Ziffer i Satz 2 im ersten Spiegelstrich die Aufzählung "Ziffern i, ii, iii und v" durch Einfügen der Ziffer "iv" ergänzt werden oder der Text dieses ersten Spiegelstrichs könnte wie folgt verkürzt gefasst werden:

    "- es wurde von Rindern gewonnen, die die Anforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d erfüllen;"

16. Die Änderung der tiergesundheitlichen Bedingungen für die Aufnahme von Bullen in Besamungsstationen soll neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen. Mit der Aufnahme von Bullen, die aus einem IBR-freien Bestand im Sinne von Artikel 2.3.5.3 des Internationalen Tiergesundheitskodex stammen (Anhang B Kapitel I Nr. 1 Buchstabe d Ziffer iv), besteht allerdings kein Einverständnis. Aus Sicherheitsgründen sind alle Tiere vor der Quarantänisierung einer serologischen (Ganzvirus-) Blutuntersuchung zu unterziehen.

17. Die Bedingungen hinsichtlich BVDV (Anhang B Kapitel I Nr. 1 Buchstaben d und e) sind in der Sache richtig, jedoch missverständlich und unklar formuliert.

18. Die in Anhang B Kapitel I Nr. 1 Buchstabe e Ziffer iv geforderte dreimalige Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe zur Feststellung von campylobacter fetus subsp. veneralis ist überzogen. Gleiches gilt für die Untersuchung auf tritrichomonas fetus.

...

19. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da das Vorhaben im Schwerpunkt die Einrichtungen der Behörden der Länder und das Verwaltungsverfahren der Länder (zusätzliche Erlaubnisverfahren und Überwachung) betrifft. Der Bund hat keinerlei Verwaltungskompetenzen im Tierzuchtrecht. Die Verwaltung obliegt allein den Ländern.